



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Allgemeinverfügung des Altmarkkreises Salzwedel zur Bekämpfung von forstschädigenden Insekten der Eichenfraßgesellschaft aus der Luft und Sperrung der Waldflächen 34
- Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstsiegels 34
- Information des Altmarkkreises Salzwedel zur Umsetzung der Düngeverordnung im Land Sachsen-Anhalt 34

Hansestadt Gardelegen

- 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung 34
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Gardelegen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätige, Ehrenbeamte, den Ersatz von Verdienstausschlag und die Reisekostenvergütung (Aufwandsentschädigungssatzung) 35
- Satzung über die Aufhebung der Gebührensatzung für das Erlebnisbad der Stadt Gardelegen 35
- Satzung 4. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Nord 3. Bauabschnitt Industriegebiet, Gardelegen 35

Stadt Arendsee (Altmark)

- Öffentliche Bekanntmachung zur Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan II „Ortwinkler Weg“ der Gemeinde Fleetmark 36
- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresrechnungen 2009 der ehemaligen Gemeinden Höwisch, Kleinau, Kläden, Leppin, Neulingen, Thielbeer und Ziemendorf und die Entlastung des Bürgermeisters 36

Stadt Kalbe (Milde)

- Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Ausbau der L 21 von Kalbe (Milde) nach Wernstedt einschließlich Radwegneubau in den Gemarkungen Kalbe, Wernstedt und Roxförde (Altmarkkreis Salzwedel) 36

Wasserverband Klötze

- 8. Änderung der Entgeltregelungen der Preise und Hinweise für die Versorgung der Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Tarifregelung für die Versorgung mit Wasser des WVK) und der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Abwasser durch den Anschluss an die Abwasseranlagen des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVK) 37
- Entgeltregelung des Wasserverbandes Klötze 37

Wasserverband Stendal-Osterburg

- Wirtschaftsplan 2012 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2012 37

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2012 38

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Kalbe, Winkelstedt, Güssefeld, Neuendorf a.D. und Plathe 38

Altmarkkreis Salzwedel

Allgemeinverfügung

des Altmarkkreises Salzwedel zur Bekämpfung von forstschädigenden Insekten der Eichenfraßgesellschaft aus der Luft und Sperrung der Waldflächen

Aufgrund des § 13 Absatz 3 und Absatz 4 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 13.04.1994 (GVBl. LSA Nr. 17/1994, S. 520) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.2011 (GVBl. LSA Nr. 1/2011, S. 5), in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Feld- und Forstordnungsgesetz (FFOG) vom 16.04.1997 (GVBl. LSA Nr. 15/1997, S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340, 341), wird zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch Forstschädlinge und zur Sperrung der Waldflächen durch den Altmarkkreis Salzwedel als untere Forstbehörde im Sinne des § 26 Absatz 2 WaldG verfügt:

I.

Allgemeinverfügung

1. Im Zeitraum vom 26.04.2012 bis 24.05.2012 wird eine Schädlingsbekämpfung von Waldflächen mit den Pflanzenschutzmitteln „Dipel ES“ bzw. „KARATE FORST flüssig“ durch Befliegung mit rotorgetriebenen Luftfahrzeugen durchgeführt.
2. Die Waldbesitzer haben die Maßnahme zu dulden.
3. Zum Schutz der Waldbesucher werden die Flächen gemäß § 12 Absatz 1 FFOG 48 Stunden nach der Bekämpfung gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt der Flächen ist im angegebenen Zeitraum verboten.
4. Der räumliche Geltungsbereich zu Ziffer 1 und 2 beschränkt sich auf Teile der Gemarkungen Abbendorf, Beetzendorf, Dambeck, Diesdorf, Gieseritz, Hanum, Hohentramm, Hottendorf, Immekath, Jemmeritz, Klötze, Kloster-Neuendorf, Kuhfelde, Letzlingen, Neuendorf, Rohrberg, Steinitz, Tangeln und Waddekath. Der Flächenumfang beträgt ca. 500 ha.
5. Die Kosten für die Bekämpfungsmaßnahme trägt das Land Sachsen-Anhalt.
6. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel als bekannt gegeben und ist damit wirksam. Die Allgemeinverfügung und die Kartenübersicht des Bekämpfungsgebietes können bei der unteren Forstbehörde im Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 16, Zimmer 671 während der Sprechzeiten sowie unter der Homepage des Altmarkkreises Salzwedel, www.altmarkkreis-salzwedel.de, unter „Unser Landkreis“, „aktuell“ eingesehen werden.

II.

Begründung

Der Altmarkkreis Salzwedel ist als untere Forstbehörde auf Grund §§ 13, 26 WaldG LSA

sowie § 16 FFOG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die Waldbestände des Bekämpfungsgebietes sind bereits durch mehrjährigen Schädlingsbefall vorgeschädigt. Durch massenhaftes Auftreten von schädigenden Insekten (Raupen der Eichenfraßgesellschaft) sind derzeit ca. 500 ha vorwiegend Eichenbestände in ihrem Bestand bedroht. Auf Grund der Großflächigkeit und der Spezifik der Befallsituation ist eine aviochemische Bekämpfung erforderlich. Zum Einsatz kommen die Insektizide „Dipel ES“ bzw. „KARATE FORST flüssig“ durch Befliegung mit rotorgetriebenen Luftfahrzeugen.

Der Schutz des Waldes umfasst nach § 13 Abs. 1 WaldG LSA u.a. Maßnahmen der Bekämpfung und Minderung von Schäden durch tierische Schaderreger. Gemäß § 13 Abs. 4 WaldG LSA kann die zuständige untere Forstbehörde Schutzmaßnahmen selbst durchführen, die im Interesse der Allgemeinheit zur Abwehr erheblicher Gefährdungen für größere Waldgebiete notwendig werden und in ihrer Art nach nur großflächig für eine Vielzahl von Waldbesitzern gemeinsam durchgeführt werden können.

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des FFOG werden die unter Ziffer I bezeichneten Waldflächen am Tag der Bekämpfung und für weitere 48 Stunden gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt sind zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für Leib und Leben, verboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044); sie ist notwendig, um eine zeitnahe erfolgreiche Bekämpfung der Forstschädlinge sicherzustellen. Die Bekämpfung ist erfolgreich nur im benannten Zeitraum möglich (Entwicklungsstadium des Schadinsektes und Vegetationsperiode).

Durch die Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet und liegt daher im besonderen öffentlichen Interesse. Es kann mit der Ausführung der Maßnahme nicht gewartet werden, bis über einen gegebenenfalls eingelegten Widerspruch rechtskräftig entschieden wird. Private Interessen auf Nichtdurchführung der Maßnahme unterliegen daher dem dargestellten öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg zu stellen.

Salzwedel, den 20.04.2012

gez. Ziche
Landrat

Bei einer der Aufbringung folgenden Einarbeitung (paralleles oder absätziges Verfahren) muss die Einarbeitung schnellstmöglich, spätestens jedoch **vier Stunden nach Beginn der Aufbringung, abgeschlossen sein.**

Die Witterung ist zu berücksichtigen. Werden die betroffenen Düngemittel bei einer aus fachlicher Sicht ungünstigen – weil emissions- und damit verlustträchtigen – Witterung aufgebracht, sind kürzere Einarbeitungszeiten erforderlich.

Bei beiden Verfahren ist dafür zu sorgen, dass es zu einer ausreichenden Einarbeitung in den Ackerboden kommt.

Verstöße gegen die genannten Vorgaben stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Bußgeld geahndet werden.

Die weitere Verringerung der Ammoniakemissionen verbindet Ziele des Umwelt- und Klimaschutzes mit Vorteilen für die Landwirte, da mit Maßnahmen zur Verlustsenkung eine wesentliche Erhöhung der pflanzenbaulichen Verfügbarkeit des gedüngten Stickstoffs einhergeht.

Diese Regelung gilt für Sachsen-Anhalt seit dem 01.04.2012.

Ziche
Landrat

Hansestadt Gardelegen

1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung

Die Satzung der Hansestadt Gardelegen zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung vom 05.09.2011 wird wie folgt geändert:

Die **Präambel** erhält folgende Fassung:

Auf Grund der §§ 54 ff. Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in Verbindung mit den §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung sowie den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 12.03.2012 die folgende 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung beschlossen:

§ 1 (1) erhält folgende Fassung:

Die Hansestadt Gardelegen mit ihren Ortsteilen ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Milde/Biese“, „Obere Ohre“, „Untere Ohre“, „Tanger“ und „Uchte“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihren Verbandsgebieten gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.

§ 3 (1) erhält folgende Fassung:

Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

§ 3 (3) erhält folgende Fassung:

Ersatzweise ist derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.

§ 5 (1) wird folgender Satz hinzugefügt:

Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat.

§ 5 (2) erhält folgende Fassung:

Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Hansestadt Gardelegen beträgt gemäß der unter § 1 bezeichneten Satzung des Unterhaltungsverbandes:

„Milde/Biese“	10,00 %
„Obere Ohre“	10,00 %
„Untere Ohre“	12,65 %
„Tanger“	10,00 %
„Uchte“	10,00 %

§ 5 (3) wird ersatzlos gestrichen.

§ 6 (1) Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.

§ 6 (3) erhält folgende Fassung:

Die Mindestumlage nach § 56 Abs. 1 Satz 3 WG LSA ist der Flächenbeitragssatz nach § 6 (1).

§ 9 (1) erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen, der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen Monats der Hansestadt Gardelegen anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

Die Änderung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Gardelegen, den 13.03.2012

gez. Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Gardelegen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte, den Ersatz von Verdienstaussfall und die Reisekostenvergütung (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 12.03.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Ortsbürgermeister der nachfolgend aufgeführten Ortschaften erhalten bis zum Ablauf ihrer Amtszeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- Algenstedt	410,00 Euro bis 30.04.2012
- Berge	510,00 Euro
- Breitenfeld	322,70 Euro
- Dannefeld	358,40 Euro
- Estedt	358,40 Euro
- Hemstedt	511,00 Euro
- Hottendorf	358,40 Euro
- Jeggau	358,40 Euro
- Jeseritz	382,50 Euro
- Kloster Neuendorf	511,00 Euro
- Letzlingen	573,30 Euro
- Lindstedt	394,10 Euro
- Mieste	716,10 Euro
- Potzehne	382,50 Euro
- Roxförde	307,50 Euro
- Sachau	322,70 Euro
- Schenkenhorst	460,00 Euro
- Seethen	322,70 Euro
- Sichau	358,40 Euro
- Solpke	394,10 Euro
- Wannefeld	300,00 Euro
- Wiepke	345,00 Euro
- Zichtau	326,25 Euro.

2. Im § 7 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

Die Ortsbürgermeister, die auf der Grundlage des § 88 Absatz 1 GO LSA aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt wurden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- Miesterhorst	231,00 Euro
- Peckfitz	154,00 Euro
- Köckte	154,00 Euro
- Algenstedt	154,00 Euro ab 01.05.2012.

3. Aus dem ursprünglichen Absatz 2 wird Absatz 3.

4. Aus dem ursprünglichen Absatz 3 wird Absatz 4.

5. Im § 8 Absatz 2 ist Satz 2 zu streichen.

6. Der § 10 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.02.2012 in Kraft.

Gardelegen, den 13.03.2012

gez. Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen

Satzung über die Aufhebung der Gebührensatzung für das Erlebnisbad der Stadt Gardelegen

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 12.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung von Satzungen

Folgende Satzung mit ihren Änderungen wird aufgehoben:

- Gebührensatzung für das Erlebnisbad der Stadt Gardelegen vom 07.04.2003 einschließlich der 1. Änderung vom 27.03.2006 und der 2. Änderung vom 02.04.2007.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 13.03.2012

gez. Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen

Satzung

4. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Nord 3. Bauabschnitt Industriegebiet, Gardelegen

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in öffentlicher Sitzung am 12.03.2012 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Nord 3. Bauabschnitt Gardelegen gemäß § 12 i. V. mit § 10 Abs. 2 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Beschluss der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft. Jedermann kann die 4. Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB auf Dauer im Bauamt der Stadtverwaltung Gardelegen, R.-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

gez. Fuchs
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung zur Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan II „Ortwinkler Weg“ der Gemeinde Fleetmark

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), wird hiermit die durch Schreiben vom 08.05.1995 durch das Regierungspräsidium Magdeburg erteilte

Genehmigung der Satzung

über den Bebauungsplan II „Ortwinkler Weg“ der Gemeinde Fleetmark
öffentlich bekannt gemacht.

Jedermann kann diese Satzung zu den üblichen Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Arendsee, 39619 Arendsee, Am Markt 3 – Bauamt – einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Arendsee, 28. März 2012

gez. Norman Klebe
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

BEKANNTMACHUNG

der Beschlüsse über die Jahresrechnungen 2009 der ehemaligen Gemeinden Höwisch, Kleinau, Kläden, Leppin, Neulingen, Thielbeer und Ziemendorf und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner Sitzung am 29.03.2012 über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 der ehemaligen Gemeinden Höwisch, Kleinau, Kläden, Leppin, Neulingen, Thielbeer und Ziemendorf beschlossen und dem Bürgermeister für die Haushaltsführung dieses Jahres Entlastung erteilt.

Die genannten Jahresrechnungen liegen in der Zeit vom 02.05.2012 bis einschließlich 11.05.2012 in der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in Arendsee, Zimmer 16, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Arendsee, 11.04.2012

gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

03.04.2012

Einleitung des Anhörungsverfahrens

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Ausbau der L 21 von Kalbe (Milde) nach Wernstedt einschließlich Radwegneubau in den Gemarkungen Kalbe, Wernstedt und Roxförde (Altmarkkreis Salzwedel)

Für das o. g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Vorhabenträgers - Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Nord - das Planfeststellungsverfahren nach dem Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Kalbe, Wernstedt und Roxförde beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 30.04.2012 bis 29.05.2012

während der Dienststunden

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

im Rathaus der

Stadt Kalbe (Milde)

Bauamt

Schulstraße 11

39624 Kalbe (Milde)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 12.06.2012, bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11, 39624 Kalbe (Milde) Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen § 37 Abs. 6 StrG LSA).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von der Auslegung des Plans der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Abs. 5 StrG LSA und die Veränderungsperre nach § 38 Abs. 1 StrG LSA in Kraft.

Im Auftrag

Gez. Ruth
Bürgermeister

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18 a
38486 Klötze

8. Änderung der Entgeltregelungen

der Preise und Hinweise für die Versorgung der Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Tarifregelung für die Versorgung mit Wasser des WVK)

und
der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Abwasser durch den Anschluss an die Abwasseranlagen des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVK)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung und Bekanntmachung vom 26.02.98 (GVBL.LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 2, 4, 5, 6, 8, 11, 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA, in der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996 (GVBL. LSA S.405), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostGLSA) vom 27.06.1991 (GVBL. LSA Nr. 16/1991, ausgegeben am 09.07.1991) in der derzeit gültigen Fassung und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Januar 2010 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, sowie den Entgeltregelungen vom 27.09.2001 und den Änderungen vom 27.04.2005, 14.12.2006, 03.12.2009, 18.03.2010, 11.11.2010, 22.09.2011 und 29.11.2011 hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze am 14.03.2012 folgende Änderungen zur Entgeltregelung beschlossen:

Teil II Entgelte Trinkwasser

Geändert wird :

3. Anschlusskosten

(2) 2. Letzer Satz :

(Im Grundpreis sind enthalten Lieferung und Einbau einschließlich der Erarbeiten, Oberflächenaufbruch und -wiederherstellung der Hauptabsperrvorrichtung mit 375,00 Euro, von 5 m Anschlusslänge mit 385,00 Euro, der Wasserzählergarnitur mit 150,00 Euro und des Hinweisschildes mit 50,00 Euro).

Geändert wird :

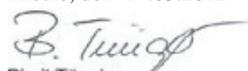
5. Außer- und Wiederinbetriebsetzung

Der Kunde trägt die tatsächlichen Kosten für die Außer- und Wiederinbetriebnahme des Anschlusses.

Eine vorübergehende Stilllegung des Anschlusses ist maximal für 1 Jahr möglich. Nach Ablauf der Jahresfrist kann der Rückbau durch Kündigung vom Wasserverband Klötze veranlasst werden.

Diese Änderung der Entgeltregelung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Klötze, den 14.03.2012


Birgit Tüngler
Verbandsgeschäftsführerin



Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18 a
38486 Klötze

Amtliche Bekanntmachung Entgeltregelung des Wasserverbandes Klötze

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze hat auf der Sitzung am 29.11.2011 und 14.03.2012 nachfolgende Preise zum 01.01.2012 beschlossen:

1. Arbeitspreis Trinkwasser		1,11 Euro/m³
1.1. Grundpreis für Wasserzählergröße Qn 2,5	3,00 Euro/Monat	36,00 Euro/a
1.2. Grundpreis für Wasserzählergröße Qn 6	5,00 Euro/Monat	60,00 Euro/a
1.3. Grundpreis für Wasserzählergröße Qn 10	13,00 Euro/Monat	156,00 Euro/a
1.4. Grundpreis für Wasserzählergröße DN 80	35,00 Euro/Monat	420,00 Euro/a
1.5. Grundpreis für Wasserzählergröße DN 100	71,00 Euro/Monat	852,00 Euro/a
2. Arbeitspreis Abwasser (zentral)		3,20 Euro/m³
2.1. Grundpreis für einen Abwasseranschluss	7,50 Euro/Monat	90,00 Euro/a
2.2. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler (Einbau vor 2011)	0,90 Euro/Mon.	
2.3. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler (Einbau ab 2011)	1,30 Euro/Mon.	
3. Arbeitspreis für Kleinkläranlagen		0,90 Euro/m³
3.1. Grundpreis für einen Abwasseranschluss	3,00 Euro/Monat	36,00 Euro/a
3.2. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler (Einbau vor 2011)	0,90 Euro/Mon.	
3.3. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler (Einbau ab 2011)	1,30 Euro/Mon.	
4. Fäkalannahme aus 3-Kammer-Klärgruben in die KA Immekath (Fremdeinleiter)		5,70 Euro/m³
5. Dezentrale Abwasserentsorgung durch den Wasserverband mit Schlammsaugwagen inkl. einer Bedienungskraft		
5.1. Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben		13,10 Euro/m³
5.1.1. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler (Einbau vor 2011)	0,90 Euro/Mon.	

5.1.2. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler (Einbau ab 2011)	1,30 Euro/Mon.
5.2. Schmutzwasser (Schlamm) aus Kleinkläranlagen	16,50 Euro/m ³
5.2.1. Grundpreis pro Monat	3,00 Euro/Monat 36,00 Euro/a

6. Die **Abwasserabgabe für Kleineinleiter** wird nach dem Verursacherprinzip abgerechnet. Grundlage dazu ist die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasserverbandes Klötze.

Weitere Preise und Bedingungen sind in den gültigen Entgeltregelungen des Wasserverbandes Klötze vom 27.09.2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 des Altmarkkreises Salzwedel am 10.10.2001, zuletzt geändert durch die 7. Änderung vom 29.11.2011 im Amtsblatt Nr. 1 veröffentlicht am 25.01.2012, festgelegt.

Klötze, den 15.03.2012

gez. Tüngler
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Stendal-Osterburg

Wirtschaftsplan 2012 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2012

Die Verbandsversammlung hat am 30.11.2011 folgenden Wirtschaftsplan 2012 beschlossen:

1. Erfolgsplan

Veranschlagung von Gesamtaufwand und Gesamtertrag:

	Trinkwasser Euro	Abwasser Euro	Gesamt Euro
Aufwand	7.305.000	11.363.000	18.668.000
Ertrag	7.305.000	10.813.000	18.118.000
Jahresergebnis	-	- 550.000	- 550.000

2. Vermögensplan

Der geplante Finanzierungsbedarf (Ausgaben) beträgt 10.575.000 Euro. Davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 3.361.000 Euro und auf die Abwasserentsorgung 7.214.000 Euro. Die geplante Höhe der Finanzierungsmittel (Einnahmen) deckt sich mit dem Finanzierungsbedarf.

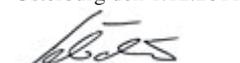
3. Kreditaufnahme

Zur Finanzierung langfristiger Investitionen im Geschäftsbereich Abwasser ist die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 1.500.000 Euro geplant.

4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

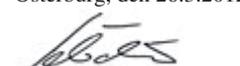
Osterburg den 1.12.2011


Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebesgesetz vom 24.03.1997 und den §§ 99 Abs. 4 und 102 Abs. 2 GO LSA jeweils in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Mitgliederversammlung am 30.11.2011 beschlossene Wirtschaftsplan 2012 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Genehmigung zur Kreditaufnahme liegt vor. Der Wirtschaftsplan 2012 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 26.4.2012 bis 10.5.2012 Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 26.3.2012


Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs.3 des Gesetzes vom 08. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) in Verbindung mit § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S.14) hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 29.02.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der

Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	1.256.037 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.256.037 Euro
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.256.037 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.251.537 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 260.000 EURO festgesetzt.

§ 5

(1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2012 beträgt 318.900,00 EURO. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil	Umlage 2012
Altmarkkreis Salzwedel	2/5	127.560
Landkreis Stendal	3/5	191.340
Summe:		318.900

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Salzwedel, den 29.02.2012


Jörg Heilmuth
Vorsitzender



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde am 29.02.2012 durch die Regionalversammlung beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 26.04.2012 bis 24.05.2012 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 (Speicher), in Salzwedel - während der Sprechzeiten öffentlich aus.


Jörg Heilmuth
Vorsitzender

Landesamt für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

05.04.2012

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die
Gemarkung Kalbe, Winkelstedt, Güssefeld, Neuendorf a. D. und Plathe
Flur(en) 4, 6 - 9, 13 - 30 und 1 - 8, 1 - 6, 1 - 2, 3 - 4,
in der Stadt Kalbe (Milde)
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit

über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 09.05.2012 bis 08.06.2012

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di, 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag
Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

Landesamt für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

05.04.2012

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die
Gemarkung Kalbe, Winkelstedt, Güssefeld, Neuendorf a.D. und Plathe
Flur(en) 4, 6 - 9, 13 - 30 und 1 - 8, 1 - 6, 1 - 2, 3 - 4
in der Stadt Kalbe (Milde)
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 09.05.2012 bis 08.06.2012

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag
Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61